

18.06.2014

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Erber

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2015,
LT-411/V-2-2014

betreffend **Leistungsanpassung der Familienbeihilfe für Kinder im Ausland**

Für Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, wird keine Familienbeihilfe ausbezahlt, auch wenn deren Eltern in Österreich berufstätig sind. Ausnahme sind allerdings Beschäftigte, die aus dem EU- oder EWR Raum kommen, da für sie das „Beschäftigungslandprinzip“ bei den Sozialleistungen gilt, worunter auch die Familienbeihilfe fällt. In solchen Fällen wird die österreichische Familienbeihilfe auch für jene Kinder ausbezahlt, die im Heimatland der Eltern bleiben.

Die Höhe der Familienbeihilfe, die in Österreich ausbezahlt wird, entspricht oft einem Vielfachen von vergleichbaren Ansprüchen, die den betroffenen Personen im Ausland zustehen. Nachdem die Familienbeihilfe aber keine „Prämie“ oder Gehaltsbestandteil ist, sondern zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie dient, sollten auch die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten der Kinder berücksichtigt werden. Diese können in manchen EU- Mitgliedstaaten bei nur einem Drittel bis zu einer Hälfte der österreichischen Lebenshaltungskosten liegen. Der Lastenausgleich für die Kinder wäre demnach überschießend und nicht gerechtfertigt.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, auf europäischer Ebene in Verhandlungen darüber zu treten, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, dass eine Anpassung der Familienbeihilfe für Kinder, die in einem anderen Mitgliedsstaat leben, der Höhe nach an die Lebenshaltungskosten dieses Aufenthaltslandes gemeinschaftskonform möglich ist.“